

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26 April 2018

Seite 1 von 2

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen 7505  
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Tanja Weber  
Telefon 0211 855-3494  
Telefax 0211 855-  
tanja.weber@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Folgen des EuGH-Urteils im Fall Egenberger**



Sehr geehrter Herr Präsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion DIE GRÜNEN um einen Bericht zu den Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall Vera Egenberger (kirchliches Arbeitsrecht) gebeten.

Mit Urteil vom 17. April 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall Egenberger (Aktenzeichen C-414/16) entschieden, dass kirchliche Arbeitgeber nicht bei jeder Stelle von Bewerbern eine Religionszugehörigkeit fordern dürfen. Die Zugehörigkeit zu einer Konfession dürfe nur dann zu Bedingung gemacht werden, wenn dies für die Tätigkeit "objektiv geboten" sei. Außerdem müsse die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. April 2018 und seine Gründe sind abrufbar u.a. unter:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

[http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201148  
&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201148&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1)

Die von der Fraktion Die GRÜNEN gestellten Fragen beschäftigten sich mit der Situation von kirchlichen Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen und den Auswirkungen des o.g. EuGH-Urteils.

Deshalb hat das Ministerium entsprechende Anfragen an das Evangelische Büro als auch an das Katholische Büro des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet. Von dort wurde mitgeteilt, dass die Beschäftigtenzahlen aufgrund der Trägervielfalt mit erheblichem Aufwand bei den katholischen (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen, den entsprechenden Verbänden auf kommunaler Ebene, den Kirchengemeinden auf der regionalen Ebene sowie - im privatrechtlich organisierten Bereich - den Caritas- und Diakonieverbänden mit ihren Sozialeinrichtungen abgefragt werden müssen.

Die Büros beider Kirchen haben zugesagt, dass sie die für die Berichterstattung erforderlichen Daten nach Erhalt und Auswertung sofort an das Ministerium übermitteln werden. Danach wird der erbetene Bericht umgehend gefertigt und dem Landtag zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann)

**1 Anlage** (60-fach)